



An die  
Arge Bahn Trautmannsdorf an der Leitha

Mag. Bernhard Achitz  
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:  
2023-0.782.741 (VA/BD-VIN/A-1)

Datum:  
22. Februar 2024

Betr.: Flughafenspange Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 23. Jänner 2024 und kann Ihnen heute dazu mitteilen, dass mir nunmehr eine Stellungnahme der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorliegt.

Darin wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Ad 1 a)

*Zweck einer SP-V gem. §1 Abs 1 SP-VG ist es, vorgeschlagenen Netzveränderungen einer strategischen Prüfung zu unterziehen. Dabei wird auf der Ebene der Netzplanung, wie es der Name bereits andeutet, das bestehende, bundesweit hochrangige Verkehrsnetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasser in Bezug auf Änderungsvorschläge im jeweiligen Netzzustand untersucht. Diese Ebene entspricht durch seine hohe Aggregationsebene dem frühen Planungsstadium des Vorhabens.*

*Diese Ebene entspricht nicht jener (detaillierteren) Trassenplanung, welche im Zuge von Vor- und Einreichprojekten zur Anwendung kommt. Der Initiator hat daher die für die strategische Netzplanung erforderlichen Informationen zur vorgeschlagenen Netzveränderungen und deren Alternativen in umfangreicher Tiefe und der für die Netzplanung erforderlichen Präzision im Umweltbericht zusammengestellt.*

Ad 1 b und c)

*Die Konsultation der Öffentlichkeit erfolgte in gesetzeskonformer Art und Weise (gem. §8 SP-V-G), durch Verlautbarung der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Netzveränderungen und des zugehörigen Um-*

weltberichts auf der Webseite des BMVIT, am 23.01.2017. Die aktive Kontaktaufnahme mit der Öffentlichkeit erfolgte durch o.a. Verlautbarung in zwei Tageszeitungen. Es bestand für 6 Wochen für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, dazu Stellungnahme abzugeben.

Der Rechnungshof bestätigt diese korrekte Vorgehensweise in seinem Bericht (Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen, Reihe BUND 2021/33, S. 44): „16.2 (a) Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH zum transparenten Planungsprozess um, indem es den Umweltbericht veröffentlichte, der breiten und qualifizierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumte, die Stellungnahmen strukturiert analysierte, gewichtete und sie schließlich in Form einer Zusammenfassenden Erklärung publizierte.“

Der Rechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass beim Ausbleiben von Stellungnahmen wichtiger Akteure diese aktiv zu einer Stellungnahme aufzufordern wären, und spricht in der damit zusammenhängenden Aufzählung Infrastrukturunternehmen sowie betroffene Länder einer SP-V an. Für diese empfohlene aktive Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Fall des Ausbleibens der Stellungnahmen solcher wesentlichen Akteure lag und liegt bis dato kein Anwendungsfall vor.

#### Ad 2)

Die Möglichkeit zu Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der strategischen Prüfung für die Öffentlichkeit wurde, wie unter Ad 1 b und c) dargelegt, gem. §8 SP-V-G in gesetzeskonformer Art und Weise gegeben. Es langten keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur betreffenden SP-V ein.

Die o.a. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus den "Runden Tischen" und "Arbeitskreisen" beziehen sich auf nachgelagerte Planungsverfahren und können daher nicht nachträglich zur zum damaligen Zeitpunkt abgeschlossenen SP-V „angerechnet“ werden.

#### Ad 3)

Die Ermittlung des Umweltzustands und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden vom Initiator im Umweltbericht beschrieben. Räumliche Informationen werden anhand von Raumwiderständen in einer aggregierten, raumstrukturell abstrakt gehaltenen Ebene beschrieben um damit jene Aspekte zu behandeln, die eine grundsätzliche Sensibilität gegenüber Linieninfrastrukturvorhaben aufweisen. Dazu eignet sich, der Flughöhe der strategischen Netzplanung entsprechend, ein primär qualitativer Bearbeitungszugang. Aussagen zu Auswirkungen werden in erster Linie mithilfe von Plausibilitätsannahmen und der Darlegung von Wirkungszusammenhängen getroffen.

Da konkrete Trassenführungen der Alternativen, wie unter Ad 1a) erläutert, in diesem Planungsstadium nicht zweckmäßig erscheinen, kann auf eine quantitative Darstellung der Umweltwirkungen verzichtet werden. Exakte Wirkungsangaben sind auf der strategischen Ebene nicht nötig, dies kann zu Scheingenauigkeiten und Fehlannahmen führen.“

Bevor die Volksanwaltschaft das gegenständliche Prüfverfahren abschließt, gebe ich Ihnen hiermit gerne Gelegenheit, zu diesen Ausführungen innerhalb von fünf Wochen eine Replik zu erstat-  
ten.

Mein Mitarbeiter Dr. Hiesel (DW 103) steht Ihnen für Rückfragen telefonisch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Mag. Markus Huber e.h.